

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/0716/2

Verantwortlich: **Dez.**
Dienststelle: **Zentraler**
Juristischer Dienst

Bebauungsplan "Werbeanlagensatzung Innenstadt Karlsruhe" Ergänzungsantrag: CDU

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.03.2026		Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Die Stadtverwaltung empfiehlt, die Anträge abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☒	Korridorthema: Zukunft Innenstadt
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit

Erläuterungen

1. Die Werbeanlagensatzung wird dahingehend überarbeitet, dass:

a) Werbeanlagen auch über das Erdgeschoss und 1. Obergeschoss hinausgehend zulässig sind,

Die Werbeanlagensatzung dient dazu, in der Innenstadt ein harmonisches, geordnetes und qualitätsvolles Stadtbild zu schaffen.

Dazu gehört aus Sicht der Stadtplanung auch eine Steuerung, bis zu welchem Geschoss Werbeanlagen möglich sein sollen, um Ruhe in das bisher sehr heterogene Erscheinungsbild von Werbeanlagen zu bringen, die ansonsten sowohl als Stehschilder und als Werbung an der Fassade unterschiedlich hoch und bis ins oberste Geschoss reichen können. Eine Aufweichung dieser Festsetzung unterläuft aus Sicht des Stadtplanungsamtes die Bemühungen der Stadt, mit der Neugestaltung der Kaiserstraße ein hochwertiges Einkaufsumfeld zu schaffen und auch den historischen Achsen (via triumphalis, Karlstraße Richtung Münze) gestalterisch und städtebaulich gerecht zu werden.

Das Stadtplanungsamt rät daher davon ab, Werbeanlagen über das 1. OG hinaus zuzulassen.

b) Displays mit Fremdwerbung auch weiterhin erlaubt sind,

Laut planungsrechtlichen Festsetzungen sind Werbeanlagen als gewerbliche Hauptnutzung für Fremdwerbung unzulässig. Dies betrifft auch Displays mit Fremdwerbung. Grundsätzlich haben aus Sicht der Stadtplanung Bildschirme mit wechselnden Werbefilmen eine unruhige und ablenkende Wirkung und werden daher auch auf eine Mindestgröße beschränkt.

Darüber hinaus weist das Stadtplanungsamt darauf hin, dass Displays mit Fremdwerbung an Privatgebäuden in wirtschaftlicher Konkurrenz zu unserem Vertragspartner der Fa. Wall stehen. Fa. Wall stellt im Gegenzug zu den Werberechten im öffentlichen Raum auch öffentliche Infrastruktur bereit, wie z.B. öffentliche Toilettenanlagen. Displays mit Fremdwerbung an Privatgebäuden hätten somit einen Wettbewerbsvorteil, was die wirtschaftliche Attraktivität des Standorts Karlsruhe für unseren Vertragspartner zukünftig mindern würde. Es besteht die Gefahr, dass der Standort Karlsruhe bei der nächsten Ausschreibung des Werbenutzungsvertrages deutlich weniger attraktiv für die Stadtwerbung ist und damit die Vorteile für die Stadt aus diesem Vertrag künftig geringer sein könnten.

Displays mit Fremdwerbung als gewerbliche Hauptnutzung empfehlen wir daher (weiterhin) auszuschließen.

In Schaufenstern sind Displays nur eingeschränkt unter den Vorgaben des § 9 Ziffer 3 und 4 zulässig. Unter diesen Vorgaben ist grundsätzlich auch Produktwerbung im Rahmen der jeweiligen Gestaltung des Schaufensters zulässig und sofern diese Produkte im Ladengeschäft zum Verkauf angeboten werden.

c) das androhte Bußgeld bei Verstößen gegen die Werbeanlagensatzung auf 10.000 Euro reduziert wird.

Der Bußgeldrahmen bis zu 100.000 Euro entspricht der gesetzlichen Regelung in § 75 Abs. 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg.

Das Bußgeld kann bis zu 100.000 € betragen, muss aber nicht vollständig ausgeschöpft werden und auf die Schwere des Verstoßes abgestimmt sein. Im Einzelfall muss die Geldbuße so bemessen

werden, dass sie als Buße auch fühlbar und wirksam bleibt. Bei der Festlegung des Bußgelds ist der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen, den der Täter durch die unter Geldbuße gestellte Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften hat. Um seine Wirkung zu entfalten, sollte das Bußgeld deutlich höher sein als die Herstellungskosten. Gerade bei umfangreichen Anlagen bzw. Großunternehmen greifen 10.000 € als Obergrenze deutlich zu kurz.

2. Die Stadtverwaltung führt in einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung proaktiv Abfragen unter betroffenen Akteuren (d.h. IHK, City Initiative, Karlsruher Köpfen) durch und arbeitet ihre Anmerkungen in den Satzungsentwurf ein.

Die Stadtverwaltung legt den Antrag so aus, dass der vorliegende Satzungsentwurf noch nicht veröffentlicht und öffentlich ausgelegt, sondern (erneut) mit betroffenen Akteuren abgestimmt werden soll.

Im Rahmen der Erarbeitung des Satzungsentwurfes gab es bereits weitreichende Beteiligungen und Abstimmungen im Vorfeld mit den genannten Akteuren. Eine erneute Beteiligung hält die Verwaltung nicht für zielführend.

Darüber hinaus besteht für die Öffentlichkeit und damit auch für die genannten Akteure im Rahmen der Offenlage die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen.

Die Stadtverwaltung wird prüfen, ob und inwieweit eingehende Stellungnahmen im Satzungsentwurf berücksichtigt werden können. Das Ergebnis wird, wie üblich, im Einzelnen in einer Synopse dargestellt.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Eine zusätzliche Beteiligung der Öffentlichkeit würde vorhandene personelle Kapazitäten in Anspruch nehmen.